

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 4

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

druck, der bedeutend niedriger ist, als der normale. U. s. f.

Ähnlich verhält es sich auch mit den übrigen Staaten, wie aus obiger Zusammenstellung der erreichbaren Resultate ersichtlich ist.

Aus der obigen übersichtlichen Darstellung ersieht man auch sofort, dass in allen Staaten, bei Verwendung des Stahl-Hohlgeschosses — welches auch Ladung und Pulversorte sein mag — der Rückstoss stets bedeutend kleiner wird, als er gegenwärtig ist, und dass das Gewicht der Patrone viel geringer, also die Anzahl der Patronen, welche der Soldat bei sich tragen kann, bedeutend grösser wird als bisher.

Aus dem nun Mitgeteilten ist klar ersichtlich, in welcher Weise und bis zu welcher enormer Höhe die Leistungsfähigkeit der jetzigen Kleinkaliberbewaffnung eines jeden Staates gesteigert werden kann durch Einführung des Stahl-Hohlgeschosses, und eventuell durch Änderung von Ladung und Pulversorte.

In wie weit sich jeder Staat die erreichbaren Vorteile zu eigen zu machen verstehen wird, dürfte schon die nächste Zukunft lehren, denn die Einführung des Stahl-Hohlgeschosses in den verschiedenen Staaten steht jedenfalls nahe bevor.

Prof. W. Hebler, Waffentechniker,
in Küssnacht (Kant. Schwyz).

Taschenkalender für schweiz. Wehrmänner 1894.

18. Jahrgang. Frauenfeld 1894, Verlag von J. Huber. Preis, elegant in Leinwand gebunden Fr. 1. 85.

Bald hält es schwer, dem Taschenkalender einen neuen Willkommensgruss zu entbieten; so gelte denn der alte, er ist von Herzen grad und recht gemeint!

Möge der Taschenkalender auch in seinem 18. Jahrgang bei alten und jungen Wehrmännern und namentlich auch beim jungen Nachwuchs der Armee zu den bisherigen recht zahlreiche neue Freunde finden; er verdient es vollauf.

Ohne den bequemen Umfang von 160 Seiten zu überschreiten, ist der Taschenkalender auch in seiner neuen Auflage wieder durch mehrere zeitgemässe Artikel vermehrt worden, so: 1) Über die Truppeneinheiten des Bundes; 2) Über die zusammengesetzten Truppenkörper einschliesslich der wichtigsten auf die Armeekorps bezüglichen Angaben, 3) mit einer Übersichtstabelle enthaltend die Einteilung und Numerierung der Landsturmtruppen und 4) mit praktischen Ratschlägen für die Gesundheitspflege im Felde.

Rühmend hervorzuheben ist die peinliche Ajourhaltung des Taschenkalenders in allen seinen

Detailangaben, so dass Militärbeamte aller Stellungen ihn seiner Zuverlässigkeit wegen als Nachschlagebuch benutzen.

Die treffliche Ausstattung des Taschenkalenders steht derjenigen früherer Jahrgänge um nichts nach; geziert ist er diesmal mit dem Bilde des früheren Artillerie-Obersten Ed. Burnand.

Wir kennen in keiner Armee einen Militärkalender, der zu dem billigen Preise nur annähernd gleich Reichhaltiges und Vortreffliches böte, wie unser Wehrmannskalender. S.

Eidgenossenschaft.

Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres.

I. Teil. Die Truppenordnung.

Allgemeine Gesichtspunkte. Die kräftige Entwicklung, welche in unserm Wehrwesen durch das Organisationsgesetz von 1874 eingeleitet worden ist, hat im Laufe der Jahre den vorgezeichneten Rahmen einerseits weit überschritten, anderseits ist sie allerdings bis heute noch nicht vollständig in denselben hineingewachsen. Während z. B. der militärische Vorunterricht nur sehr lückenhaft zur Durchführung gelangt ist, sind durch die Landsturmorganisation und die Einführung des Armeekorpsverbandes neue Bahnen beschritten worden. Überhaupt haben sich infolge zahlreicher notwendiger, teils ergänzender, teils abändernder Gesetze und Verordnungen thätigliche Verhältnisse entwickelt, welche aus dem ursprünglichen Gesetz von 1874 kaum mehr erkennbar sein dürften.

Wir haben schon bei Einführung der Armeekorps darauf hingewiesen, dass die innere Gestaltung dieser Heeresabteilung, in welcher wir nun eine kräftige strategische Einheit besitzen, durch eine Neuordnung der Truppeneinheiten und Verbände endgültig festgestellt werden müsse.

Es ist daher unumgänglich notwendig geworden, einen neuen Abschnitt in der Entwicklung des vaterländischen Wehrwesens durch eine gründliche Neuordnung desselben festzulegen.

Um nun das Allerdringlichste ohne Aufschub an die Hand zu nehmen und durchführen zu können, ohne durch die Beratung grundsätzlicher Fragen politischer und administrativer Natur aufgehalten zu sein, legen wir die neue Wehrordnung in drei getrennten Teilen vor:

I. Die Truppenordnung.

II. Die Heeresverwaltung.

III. Die Wehrunterrichtsordnung.

Die Neuordnung der Truppenverbände und Einheiten ist die dringlichste Forderung der bisherigen Entwicklung, sie kann unvorgreiflich den übrigen Teilen der neuen Wehrordnung durch die bestehenden Verwaltungsorgane durchgeführt werden, und zwar um so mehr, als sie unter thunlichster Schonung alles dessen, was sich bewährt und eingelebt hat, vorgenommen werden soll.

Wenn die europäischen Grossmächte seit Mitte der 70er Jahre die Zahl ihrer Truppen durchwegs wesentlich vermehrt, ja vielerorts mehr als verdoppelt haben, indem sie den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht da, wo er noch nicht Geltung hatte, neu einführt und ihn überall bis in seine äussersten Folgerungen weiter entwickelten, so kann dagegen die Neuordnung des schweizerischen Wehrwesens in der Steigerung der Gesamtzahl seiner personellen Kräfte wenig mehr erreichen, weil dasselbe in dieser Richtung schon längst den äussersten

Grenzen nahe gekommen ist; dagegen ist noch eine wesentliche Steigerung der inneren Kraft möglich, welche durch zweckmässigere Gruppierung der personellen Mittel innerhalb des Armeeganzes und durch den inneren Ausbau einzelner Teile erreicht werden kann.

Die daherigen Ziele der neuen Truppenordnung sind folgende:

Die Kampfeinheiten der Infanterie, Kavallerie und Artillerie sollen im Auszug durch die künftige Rekrutierung teils verstärkt, teils vermehrt werden:

Durch die Beschränkung der Rekrutierung für diejenigen Einheiten der Spezialwaffen, welche unverhältnismässig viele Überzählige haben; durch Aufhebung und Verminderung verschiedener Hülfsstruppeneinheiten im Auszug, die entweder ganz entbehrt oder durch Heranziehung von Reserve- und Landwehreinheiten zur Feldarmee ersetzt werden können, wie Feuerwerker, Parkkolonnen, Korpslazarette etc.

Eine leistungsfähige Feldreservetruppe der Infanterie soll dadurch geschaffen werden, dass die jüngeren Jahrgänge der jetzigen Landwehr in besondern Bataillonen vereinigt werden, die älteren Jahrgänge ausscheiden und besondere Truppenkörper des Besatzungs- und Etappendienstes bilden.

Die Zahl der höheren Stäbe wie der Offiziersstellen überhaupt soll wesentlich herabgesetzt werden durch die Verminderung der Zahl der Einheiten der Infanterie in Reserve und Landwehr, durch Zusammenfassung einer grösseren Anzahl Einheiten bei Bildung der höheren Verbände der Artillerie an Stelle der bisherigen „Regimenter“ zu zwei Batterien und ähnliche Massnahmen bei anderen Spezialwaffen.

Die Gliederung des Auszuges in vier Armeekorps zu zwei Divisionen zu zwei Brigaden u. s. w. bleibt in ihrem Kern dieselbe. Aber durch die Bildung von Reserve-Infanteriebataillonen von einiger Feldfähigkeit wird erreicht, dass jedem Armeekorps eine Reserve-Infanteriebrigade von 2—3 Regimentern zugeteilt werden kann, wodurch die Kraft und Kombinationsfähigkeit der Feldarmee wesentlich gehoben wird.

Die Verminderung einiger Spezialtruppen-Einheiten, sowie die Heranziehung der Reserve- und Landwehrmannschaften derselben zum Hülfsdienst bei der Feldarmee zieht eine zweckmässigere Gruppierung der Kräfte im Armeeganzes nach sich, die der Bestimmung unseres Milizheeres besser entspricht, als die bisherige.

So unentbehrlich diese Hülfsglieder an sich sind, welchen die Erhaltung der Kampffähigkeit der Entscheidungswaffen in allen Stadien eines Feldzuges obliegt, so sehr muss doch die Richtschnur einer jeden zweckmässigen Heeresorganisation in der Frage liegen: „Wie viele Kräfte können den Kampfeinheiten zugewendet werden und mit wie wenig Hülfsgliedern ist auszukommen?“

Urwüchsige Völker lösen diese Frage damit, dass sie überhaupt jeden waffenfähigen Mann im Gefecht verwenden und die Erhaltung der Schlagfähigkeit, d. h. den Nachschub an Kriegsbedarf und die Sorge um die Verwundeten und Kranken den Greisen, Frauen und halbwüchsigen Knaben überbinden. Wenn nun auch die heutigen Kulturverhältnisse uns nicht gestatten, in dieser Richtung das Äusserste zu leisten, so darf doch nicht übersehen werden, dass wir in der Zuteilung von jungen waffenfähigen Männern an diese Hülfsanstalten die grossmächtlichen Invasionsheere nicht nachzuahmen oder gar zu übertreffen brauchen. Unser Milizheer wird vornehmlich im Innern des eigenen Landes oder

in der Nähe seiner Grenzen, also in unmittelbarster Berührung mit den Hülfquellen desselben zu fechten berufen sein, so dass es sich nicht im gleichen Verhältnis mit mobilen Hülfsanstalten zu belasten braucht, wie das Invasionsheer einer Grossmacht, welches viele Tagemärsche weit im Innern eines feindlichen Landes, oft bei bedrohten oder unterbrochenen Verbindungen, alles mitführen muss, was die Erhaltung der Schlagfähigkeit sichert.

In Anbetracht der Kleinheit unseres Heeres ist die Sammlung möglichst aller Kampffähigen in den Gefechts-einheiten doppelt notwendig und müssen daher die Hülfskräfte, die nicht unmittelbar für den Kampf bestimmt sind, soweit immer möglich aus dem zahlreich zur Verfügung stehenden Personal der älteren Aufgebote entnommen werden; denn nichts erschiene im Kriegsfall unnatürlicher und ungerechter, als wenn einerseits Landsturmmänner bis zu ihrem 50. Altersjahr zum Kampf verwendet werden wollten, während andererseits grosse Massen ausgewählter, im auszugspflichtigen Alter stehender Leute den Dienst hinter der Linie besorgten. Da ferner im Milizheer mehr als anderswo die Hülfsdienste an ihre Rekruten auch noch die Anforderung besonderer Berufs- und Schulkenntnisse stellen, so ziehen sie eine verhältnismässig grosse Zahl von Elementen an, welche in den Hauptwaffen vorzügliches Personal zur Bildung des Cadres abgeben würden, und mindern dadurch die Gefechtskraft des Heeres noch weit mehr nach der Güte als nach der Zahl.

Es ist daher nur eine folgerichtige Entwicklung der Organisation von 1874, wenn heute, da es an geeigneten Elementen in Reserve und Landwehr nicht mehr mangeln wird, diese für die Dienste hinter der Linie zur Feldarmee herangezogen werden.

In Verbindung mit einer sorgfältigen Regelung der Rekrutierung, welche keiner Spezialwaffe mehr gestatten wird, die Zahl ihrer Überzähligen über ein bestimmtes Mass zu steigern, wird es möglich, die Stärke der Infanteriebataillone auf 800 ausrückende Gewehre zu bringen und die Kampfeinheiten der Artillerie um 112 Geschütze (der Feld-, Gebirgs- und Positionsartillerie) im Auszug zu verstärken.

Die Geniewaffe, eine technische Hülfswaffe, die zu den Gefechtsstruppen zählt und zugleich im Falle ist, die grössten Ansprüche an die Auswahl ihrer Rekruten zu machen, ist in einzelnen ihrer Gattungen vom Organisationsgesetz von 1874 zwar überreichlich bedacht, aber auch durch unzweckmässige Einteilung in ihrer Kraft zersplittert; sie wird daher in Verbindung mit einer zweckmässigen Gruppierung ihrer Kräfte eine angemessene Verminderung ihres Sollbestandes erfahren.

Die 16 Parkkolonnen und 2 Feuerwerkerkompagnien der Artillerie, gegenwärtig im Auszug 3500 Mann zählend, werden in dieser Altersklasse aufgehoben und es sollen für den Nachschub und die Besorgung der Munition im Kriegsfall die aus den Feldbatterien des Auszuges in die Reserve und Landwehr übergetretenen Mannschaften verwendet werden.

In ähnlicher Weise werden in der Sanität und Verwaltung die Jahrgänge der Reserve zum Dienst im Felde herangezogen.

Diese Zuteilung von Reserve- und Landwehrtruppen zu Diensten im Kriegsfall, zu welchen bisher Auszug bestimmt war, hat keineswegs die Meinung, dass jenen älteren Mannschaften daraus besondere Dienstverpflichtungen bei Friedensübungen erwachsen sollen, sondern sie werden zu solchen gleichwohl nur in einer der Dienstpflicht ihrer Altersklasse entsprechenden Dauer einberufen werden.

Die Verminderung der Offiziersstellen, besonders durch

die Beschränkung der Zahl der höhern Stäbe, sodann durch Verminderung der Zahl der Einheiten oder Verbände wird überall da stattfinden, wo die Organisation von 1874 sie allzureichlich bemessen hat. Die Festigkeit der Führung wird dadurch nur gewinnen, wenn unnötige Reibung vermieden wird und die Verantwortlichkeit sich nicht auf zu viel höhere Funktionäre verteilt; die Auswahl des Personals wird eine bessere sein können. Im Falle einer Mobilmachung wird es eher möglich sein, die notwendige Zahl von Reitpferden aufzubringen; gleichzeitig werden die Ersparnisse an Sold und Pferderationen nicht unbedeutend sein.

(Fortsetzung folgt.)

— (Aus dem Bundesrat.) Sitzung vom 9. Januar. Da die eidg. Räte den für das Revisionsbureau verlangten Kredit von 5000 Fr. anlässlich der Budgetberatung verweigert haben, wird beschlossen: 1. Das Inkrafttreten des unter dem 10. November 1893 genehmigten Regulativs betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der eidg. Munitionsfabrik und der eidg. Konstruktionswerkstätte in Thun, sowie der eidg. Waffenfabrik in Bern wird bis auf weiteres verschoben und es hat demnach das Rechnungs- und Kassawesen dieser Werkstätten vorläufig noch nach bisherigem Modus stattzufinden. 2. Das eidg. Militärdepartement wird eingeladen, dem Bundesrate auf die Märzsession den Entwurf zu einer besonderen Vorlage an die eidgenössischen Räte über die Kreierung eines Revisionsbureaus der technischen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung auf Grundlage des sub 1 erwähnten Regulativs nebst bezüglichem Kredituegehren vorzulegen. (B.)

— (Die sog. Weizenkommission) wurde vom eidg. Militärdepartement bestellt aus Herrn alt Nationalrat Bühler-Honegger, als Präsident, und den HH. Obersten Müller (Bern) und Weber (Luzern), und dem Herrn alt Nationalrat Eckenstein. Als 5. Mitglied und Experten wählte die Kommission Herrn Daniel Zäslin von Basel. Der „Bund“ meldet über das Resultat: „Die Weizenkommission hat den Vertrag des Oberkriegskommissariates mit dem Fruchthändlerkonsortium als ganz korrekt befunden und denselben mit einigen kleinen Modifikationen gutgeheissen. Der Bericht der Kommission geht an den Bundesrat. Zur Beschaffung der Getreidevorräte schlägt die Kommission für die Zukunft den Submissionsweg vor.“

— (Militärpflichtersatz.) Ein Unteroffizier der Kavallerie, der zwei Wiederholungskurse wegen Beurlaubung im Auslande versäumt und dafür Militärsteuer bezahlt hatte, holte den versäumten Dienst nach. Als er den geleisteten Militärpflichtersatz zurückforderte, wurde er sowohl vom solothurnischen Finanzdepartement als vom Regierungsrat abgewiesen. Beide Instanzen vertraten im Anschluss an das eidgenössische Oberkriegskommissariat die Meinung, die Beurlaubung involviere eine zeitweilige Dienstbefreiung, die von einem vereinzelt Dienstversäumnis durchaus verschieden sei. In letzterem Falle müsse bei Dienstausholungen allerdings eine Rückvergütung erfolgen, im ersteren jedoch nicht. Auf erfolgten Rekurs erklärte jedoch das eidgenössische Finanzdepartement diesen als begründet und hielt das solothurnische Finanzdepartement zur Rückerstattung der bezahlten Ersatzsteuern an. Es ist dieses so viel bekannt das erste Mal, dass der Bund eine Steuer zurückbezahlt.

— (Munitionsbezug.) (Modell 1889). Nachdem die eidg. Räte die in der Budgetvorlage pro 1894 vorgesehenen Kredite für die Unterstützung der freiwilligen Schiessvereine bewilligt haben, hat das schweiz. Militärdepartement verfügt: Die scharfe Munition zum Repetiergewehr Modell 1889, welche zur Abgabe an die freiwilligen Schiessvereine bestimmt ist, ist in Paketen zu 10 Patronen ohne Lader zum Preise von 60 Cts. per Paket an die genannten Vereine abzugeben. Lader für die Übungen im Magazinfeuer können von den Vereinen vom eidg. Munitionsdepot in Thun zum Preise von 6 Cts. per Stück bezogen werden. Diese Verfügung tritt mit dem 1. Januar 1894 in Kraft.

— (Bekleidungsreglement für die Armee.) Die Zeitungen bringen folgendes Mitgeteilt vom Militärdepartement: Der Umstand, dass dem Militärdepartement der Entwurf eines neuen Bekleidungsreglements vorgelegt worden ist, scheint vielfach Anlass zu der Meinung zu geben, dass die Revision dieses Reglements nun unmittelbar bevorstehe. Dem gegenüber wird bemerkt, dass das Militärdepartement den erwähnten Entwurf noch nicht in Behandlung gezogen hat und dass es auch keineswegs in der Lage ist, dies in nächster Zeit zu thun.

St. Gallen. (Der Offiziersball), welcher am 13. zu argen Ausschreitungen von Seite des Publikums Anlass gegeben hat, hat den Vorstand des Offiziersvereins bewogen, in den Tagesblättern die Erklärung abzugeben, dass der Offiziersball nicht vom Verein, sondern von einzelnen Mitgliedern desselben arrangiert und besucht worden sei. Die Sache ist für diejenigen, welche wissen, wie Offiziersbälle entstehen, ziemlich selbstverständlich. An solchen Bällen beteiligen sich immer nur diejenigen, welche wollen.

Genf. (Über Versuche mit Fulgurit) wird berichtet: Am 11. Januar haben in Verrier, am Fusse des Mont Salève (Frankreich), in einer Steingrube neue Experimente mit dem Fulgurit unter Leitung des Erfinders Raoul Pictet stattgefunden. Mehrere französische und schweizerische Offiziere waren anwesend. Die Erfolge waren grossartig; Felsblöcke von 15 und 20 Kubikmeter wurden mit einer Patrone von nur 110 Gramm zersplittert.

Bibliographie.

Eingegangene Werke:

7. Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Helmuth von Moltke. Achter Band. Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei. 8° geh. 546 S. Berlin 1893, E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis geh. Fr. 12. —; gebd. Fr. 14. 35.
8. Ausgewählte Schriften weiland seiner kaiserlichen Hohheit des Erzherzogs Carl von Österreich. Herausgegeben im Auftrage seiner Söhne der Herren Erzherzoge Albrecht und Wilhelm. Mit Karten und Plänen. Dritter Band. 8° geh. 436 S. Wien 1893, Verlag von Wilhelm Braumüller, Hofbuchhandlung. Preis geh. Fr. 10. —; gebd. Fr. 12. 70.
9. Zur Psychologie des grossen Krieges von C. von B.-K. II. Ein Krieg ohne Chancen. Mit 3 Kartenbeilagen. 8° geh. 387 S. Wien 1893, Verlag von Wilhelm Braumüller, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8. —.

Die weltbekannte **Berliner Nähmaschinenfabrik** M. Jacobsohn, Berlin, Linienstrasse 126, Lieferantin für Lehrer-, Militär- und Beamtenvereine, versendet die neueste hocharmige Singer-Nähmaschine für Mk. 50, neueste Waschmaschine für M. 40, Rollmaschine für M. 50, Wringmaschinen, 3½ cm., für Mk. 18, Messerputzmaschine für Mk. 10. — bei 14tägiger Probezeit und 5jähriger Garantie. In allen Städten Deutschlands können Maschinen, welche an Private und Beamte schon geliefert wurden, besichtigt werden. Auf Wunsch werden Zeichnungen und Anerkennungsschreiben kostenlos zugesandt.